

**PROTOKOLL**

**über die 10. ordentliche Sitzung des Gemeinderates**

**der Stadt Steyr**

**am Donnerstag, 9. Dezember 2010, im Rathaus, 1. Stock hinten,**

**Gemeinderatssitzungssaal.**

**Beginn der Sitzung: 14.10 Uhr**

**Anwesend:**

**BÜRGERMEISTER:**

Gerald Hackl als Vorsitzender

**VIZEBÜRGERMEISTER:**

Gerhard Bremm  
Walter Oppl  
Gunter Mayrhofer

**STADTRÄTE:**

Wilhelm Hauser  
Ingrid Weixlberger  
Markus Spöck (ohne GR Mandat)  
Dr. Helmut Zöttl

**GEMEINDERÄTE:**

Kurt Apfelthaler  
Rudolf Blasi  
Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner  
Roman Eichhübl  
OAR Ernst Esterle  
Helga Feller-Höller  
MMag. Michaela Frech  
Monika Freimund  
Mag. Wolfgang Glaser  
Michaela Greinöcker  
Mag. Elisabeth Gruber  
Mag. Wolfgang Hackl  
Kurt-Werner Haslinger  
Beatrix Hesselberger  
Rosa Hieß

TOAR Ing. Franz-Michael Hingerl  
Josef Holzer  
VOR Thomas Kaliba  
Mag. Reinhard Kaufmann  
Dir. OStR Mag. Gerhard Klausberger  
Ing. Kurt Lindlgruber  
Florian Schauer  
Dr. med. Michael Schodermayr  
BeD Birgit Schörkhuber  
Rudolf Schröder  
SR Mag. Erwin Schuster  
Silvia Thurner  
Ursula Voglsam  
Eva-Maria Wührleitner

**VOM AMT:**

MD OSR Dr. Kurt Schmidl  
SR Mag. Helmut Lemmerer  
OMR Mag. Helmut Golda  
OMR Mag. Dr. Manfred Hübsch  
Dr. Michael Chvatal  
SR Mag. Dr. jur. Augustin Zineder  
OAR Hans Greinöcker

**ENTSCHULDIGT:**

**PROTOKOLLFÜHRER:**

AR Thomas Schwingshackl  
Brigitte Schwarz  
Sandra Anselgruber

Die ordnungsgemäße Einladung erfolgte gemäß § 18 (1a) GOG

## **TAGESORDNUNG:**

- 1) ERÖFFNUNG DER SITZUNG FESTSTELLUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN EINBERUFUNG, DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER
- 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN
- 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS
- 4) AKTUELLE STUNDE
- 5) KENNTNISNAHME VON BESCHLÜSSEN DES STADTSENATES gem. § 54 Abs. 3 StS (Die Unterlagen wurden zu den jeweiligen Stadtsenatssitzungen an alle Gemeinderatsmitglieder zugestellt. Eine gelistete Aufstellung der gefassten Beschlüsse liegt dieser Einladung bei.)
- 6) VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

### **Kenntnisnahme von Beschlüssen des Stadtsenates gemäß Pkt. 5 der Tagesordnung:**

Keine vorhanden

### **VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE**

gemäß Pkt. 6 der Tagesordnung:

**BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

- 1) Präs-167/10 Errichtung der Stadtbetriebe Steyr GmbH

**BERICHTERSTATTER STADTRAT WILHELM HAUSER:**

- 2) Abfall-24/10 Abfallordnung der Stadt Steyr; Neufassung

**BERICHTERSTATTER STADTRAT MARKUS SPÖCK:**

- 3) VerkRP-1/10 Wehrgrabentunnel – Anbringung einer Stahlkonstruktion zur Sicherung der Fertigbetonplatten

**BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:**

- 4) GemKan-26/98 Novellierung der Kanalbenützungsgebührenordnung  
5) GemKan-27/97 Kanal-Anschlussgebührenordnung; Änderung zum 01.01.2011  
6) GemHun-1/2000 Novellierung der Hundeabgabeordnung der Stadt Steyr  
7) GemAbf-1/03 Novellierung der Abfallgebührenordnung der Stadt Steyr  
8) Fin-100/10 Voranschlag der Stadt Steyr für das Rechnungsjahr 2011

## **BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

### **Zu Pkt. 1) BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER:**

Als Protokollprüfer wurden GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger und GR Mag. Erwin Schuster nominiert.

### **Zu Pkt. 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN:**

Keine vorhanden

### **Zu Pkt. 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS:**

#### **Aktivitäten der Stadt Steyr in der Adventzeit**

Das touristische Leben in der Stadt Steyr verlief während der Adventzeit sehr erfolgreich. An den Wochenenden sowie am 8. Dezember boomte das Geschäftsleben in der Stadt. Das Adventangebot war vielfältig und erfolgreich. Es waren viele Steyrer Bürger dafür verantwortlich, dass wir derartig attraktive Angebote hatten und unsere Vorväter waren dafür verantwortlich, dass wir so eine schöne Stadt haben. Wir haben mit unseren Adventangeboten ins Schwarze getroffen und sind daher mit den Advent-Highlights im wirtschaftlichen Wettbewerb voll dabei. Wir hoffen, dass sich dieses geschäftige Treiben auch in den Zahlen niederschlägt.

#### **Sanierung der Taborstiege**

Während der Sanierungsarbeiten an der Taborstiege sind größere Schäden als erwartet zutage gekommen. Die Arbeiten dauern deshalb länger als ursprünglich angenommen. Während der Weihnachtsfeiertage wird jedoch mit Hilfe eines Übergangs das Begehen der Stiege möglich sein.

#### **Steyrtalbahn: Sonderzug am 24. Dezember**

Um die Zeit vor der Bescherung zu verkürzen, fährt auch heuer am 24. Dezember ein Sonderzug der Steyrtalbahn für Kinder mit Eltern oder Großeltern nach Grünburg. Abfahrt ist um 13:00 Uhr am Steyrer Lokalbahn, Ankunft um etwa 14:00 Uhr in Grünburg. Die Rückfahrt erfolgt etwa um 16:00 Uhr, sodass der Sonderzug rechtzeitig zur weihnachtlichen Bescherung wieder in Steyr ist. Diese Fahrt wird von der Stadt Steyr gesponsert.

#### **Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage**

Die Arbeitslosenquote im November 2010 betrug 5,9 % und war im Vergleich zum Vormonat um 0,1 % höher. Gegenüber dem Vergleichsmonat im Vorjahr verringerte sie sich um 1,6 %.

Die Gesamtsumme der vorgemerkten Arbeitslosen betrug im November 2010 2.343 Personen. Diese erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 1,6 % (d.s. 36 Personen) und gegenüber dem Vorjahr verringerte sie sich um 20,8 % (d.s. 617 Personen).

Im November 2010 waren 366 offene Stellen gemeldet, das sind im Vergleich zum Vormonat um 90 Stellen weniger und gegenüber dem Vorjahr um 7 Stellen mehr.

**Zu Pkt.4) AKTUELLE STUNDE:**

Keine vorhanden!

**BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

**1) Präs-167/10 Errichtung der Stadtbetriebe Steyr GmbH.**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Privatrechtsangelegenheiten vom 23.11.2010 wurde der Errichtung der Stadtbetriebe Steyr GmbH entsprechend den in der beigeschlossenen Errichtungserklärung angeführten Bedingungen zugestimmt. Weiters wurde bei der VA-Stelle 5/879000/080000 ein Betrag von EUR 35.000,-- (Euro fünf- unddreißigtausend) zur Einzahlung des Stammkapitals als Kreditüberschreitung bewilligt.

Die Deckung dieser Kreditüberschreitung hat durch Darlehensaufnahme zu erfolgen.

**ERRICHTUNGSERKLÄRUNG**

**Erstens: GESELLSCHAFT UND FIRMA**

Die Stadt Steyr errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

–  
**Stadtbetriebe Steyr GmbH**

**Zweitens: SITZ**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Steyr.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Zweigstellen zu errichten und zu betreiben.

**Drittens: GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

Gegenstand des Unternehmens ist:

**a)** der Betrieb beziehungsweise die Erbringung der von der Stadt Steyr zu erbringenden-kommunalen Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung, Abwässerentsorgung, Abfallbeseitigung, öffentliche Verkehrsmittel, Energieversorgung, Betrieb von öffentlichen Bädern und Sportstätten und Bestattungseinrichtungen;

**b)** außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen- mit Ausnahme von Bankgeschäften - berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, wie insbesondere Erwerb und Pachtung **von**, sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften.

**Viertens: STAMMKAPITAL**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) und wird von der Alleingesellschafterin wie folgt übernommen und eingezahlt:

1. Die Stadt Steyr übernimmt eine Stammeinlage von € 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von € 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend).

## **Fünftens:** DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. In der Folge sind die Geschäftsjahre mit den Kalenderjahren ident.

## **Sechstens:** GESCHÄFTSFÜHRER

1. Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, es sei denn, dass die Generalversammlung einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsmacht einräumt.
3. Die Geschäftsführer haben ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auszuüben.
4. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweig für eigene oder fremde Rechnung abschließen noch einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter, als Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied angehören.
5. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, haben sich diese eine Geschäftsordnung zu geben und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Bei allen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Handlungen sind die Geschäftsführer verpflichtet, die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. Dies gilt insbesondere für folgende Handlungen:
  - a) die Verabschiedung der Kosten- und Investitionsplanung für jeweils ein Geschäftsjahr im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres beginnend ab dem Geschäftsjahr 2011.
  - b) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
  - c) der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie deren Belastung und Verfügung über sie, sofern es sich nicht um einen Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung handelt;
  - d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
  - e) Börsengeschäfte aller Art;
  - f) der Neubau und der Umbau von Betriebsstätten, die einer Baugenehmigung bedürfen.
  - g) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
  - h) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
  - i) die Anschaffung und die Veräußerung von Maschinen, maschinellen Anlagen, Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kraftwagen und sonstiger Anlagegüter, sofern der Wert des einzelnen Wirtschaftsgutes € 50.000,- (Euro fünfzigtausend) übersteigt, und es sich nicht um eine reine Wiederanschaffung handelt und sofern die Anschaffung nicht bereits im Investitionsplan beschlossen wurde.
  - j) der Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sofern der Jahreswert € 50.000,- (Euro fünfzigtausend) übersteigt und sich die Laufzeit über mehr als ein Jahr erstreckt. -
  - k) das Eingehen von Wechselverpflichtungen, der Abschluss von Geschäften, wie insbesondere von Krediten, Darlehen und so weiter, bei denen die Verpflichtung der Gesellschaft im Einzelnen den Betrag von € 50.000,- (Euro fünfzigtausend) übersteigt;
  - l) die Erweiterung des Bankkreditrahmens um mehr als € 50.000,- (Euro fünfzigtausend).
  - m) Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere Eingehen von Bürgschaften;
  - n) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
  - o) Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern oder Geschäftsführern.

- p)** Abschluss von Verträgen, deren Erfüllung der Gesellschaft im Einzelfall eine Verpflichtung von mehr als 25 % (fünfundzwanzig Prozent) des budgetierten Ausgabenrahmens eines Geschäftsjahres auferlegt;
- q)** Abschluss von Dienstverträgen oder dienstvertragsähnlichen Verträgen mit einer jährlichen Gesamtverpflichtung von mehr als € 50.000,- (Euro fünfzigtausend) und die Erhöhung von Verpflichtungen aus solchen bestehenden Verträgen im Ausmaß von mehr als 25 % (fünfundzwanzig Prozent);
- r)** die Festlegung der Bezüge der Geschäftsführer und die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen;
- s)** die Bestellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.

#### **Siebentens:** GENERALVERSAMMLUNG

1. Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag (Errichtungserklärung) den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in Generalversammlungen gefasst.
2. Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbH-Gesetz ist zulässig.
3. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden.
4. Eine Generalversammlung wird durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief an sämtliche Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften einberufen. Die Einberufung hat die Tagesordnung und den Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte zu enthalten.
5. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufungen zur Post und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.
6. Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer inländischen Zweigniederlassung oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
7. Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass – soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag (Errichtungserklärung) nichts anderes bestimmt ist - mindestens ein Anteil von 50% (fünfzig Prozent) des Stammkapitales vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist.
8. Je € 10,- (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.
9. Alle Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag (Errichtungserklärung) nicht ein höheres Beschlusserfordernis vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

#### **Achtens:** JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

1. Die Geschäftsführer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung sowie der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht (wenn nach UGB erforderlich) aufzustellen, den Gesellschaftern Abschriften zuzusenden und unverzüglich der Generalversammlung zur Genehmigung (Feststellung) vorzulegen.
2. Die Generalversammlung beschließt über die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Entlastung der Geschäftsführer.
3. Die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes ist der Generalversammlung vorbehalten. Die Generalversammlung entscheidet jährlich über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Die Gesellschafter können durch einfachen Mehrheitsbeschluss neben der Ausschüttung des Bilanzgewinnes die Bildung von Rücklagen in angemessenem Ausmaß ebenso wie (auch die gesamte) Thesaurierung des Gewinns (Gewinnvortrag) beschließen.

4. Grundsätzlich ist der Bilanzgewinn im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen an die Gesellschafter auszuschütten. Durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Gesellschafter kann auch eine vom Verhältnis der Stammeinlagen abweichende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter vorgenommen werden. Ein solcher Beschluss gilt immer nur für das beschlussgegenständliche Geschäftsjahr, es können von den Gesellschaftern daraus keine Ansprüche für Folgegeschäftsjahre abgeleitet werden.
5. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind zur Ausschüttung gelangende Gewinnanteile vierzehn Tage nach Beschlussfassung über die Gewinnverteilung zur Zahlung an die Gesellschafter fällig.
6. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen, in der Art und Ausmaß der zulässigerweise zu bildenden Rücklagen näher geregelt werden.

#### **Neuntens: GESCHÄFTSANTEILE**

1. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.
2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, sowie die Verpfändung eines Geschäftsanteiles bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, welche nur aufgrund eines zustimmenden Generalversammlungsbeschlusses erteilt werden darf.

#### **Zehntens: GRÜNDUNGSKOSTEN**

1. Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von € 7000,- (Euro siebentausend) von der Gesellschaft getragen.
2. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen.
3. Für die Gründung der Gesellschaft werden die umfassenden Steuer-, Abgaben- und Gebührenbefreiungen gemäß Art. 34 BudgetbegleitG 2000, BGBl I 2000/142 in Anspruch genommen, zumal die Gesellschaftsgründung unmittelbar durch die Ausgliederung der kommunalen Dienstleistungen und der Stadtwerke Steyr veranlasst ist.

#### **Elfte: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag (Errichtungserklärung) in seiner jeweils gültigen Fassung nichts Anderes bestimmt wird, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Soweit diese Errichtungserklärung Bestimmungen enthält, die das Vorhandensein mehrerer Gesellschafter voraussetzen, wurden diese Bestimmungen im Hinblick auf zukünftig mögliche Anteilsabtretungen aufgenommen.
2. Sollte eine der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Errichtungserklärung) nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn sich bei der Anwendung des Gesellschaftsvertrages (Errichtungserklärung) ergänzungsbedürftige Lücken ergeben.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorgenommen.
4. Von der Vertragspartei wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Wei-

se. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Die Partei bestimmt, dass ihr, an die Gesellschaft und ihre Organe auch wiederholt Ausfertigungen erteilt werden können. Herr Bürgermeister Gerald Hackl und sein Geburtsdatum sind mir persönlich bekannt.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Vizebürgermeister Gunter Mayrhofer  
Gemeinderat Roman Eichhübl*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **36**

Zustimmung: **34**

**SPÖ 19** – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StR<sup>in</sup> Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höllner; GR<sup>in</sup> Monika Freimund; GR Kurt-Werner Haslinger; GR<sup>in</sup> Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber; GR Rudolf Schröder; GR Mag. Erwin Schuster; GR<sup>in</sup> Silvia Thurner)

**WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 6** – (Vbgm. Gunter Mayrhofer; GR<sup>in</sup> Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner; GR Ing. Wolfgang Hack; GR Florian Schauer; GR<sup>in</sup> Ursula Voglsam; GR<sup>in</sup> Eva-Maria Wührleitner)

**FPÖ 6** – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GR<sup>in</sup> Michaela Greinöcker; GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

**GRÜNE 3** – (GR Kurt Apfelthaler; GR<sup>in</sup> Mag. Elisabeth Gruber; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

Ablehnung: ---

Stimmenthaltungen: **2**

**WB ÖVP-Bürgerforum 2** – (GR Mag. Wolfgang Glaser; GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech)

## **BERICHTERSTATTER STADTRAT WILHELM HAUSER:**

### **2) Abfall-24/10**

### **Abfallordnung der Stadt Steyr; Neufassung**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Abfallwirtschaft und Umweltschutz vom 17.11.2010 wurde die in der Anlage beigeschlossene Abfallordnung der Stadt Steyr beschlossen.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft und wird gemäß § 65 Abs. 1 StS durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundgemacht.

## Abfallordnung der Stadt Steyr

Verordnung des Gemeinderats der Stadt Steyr vom 09.12.2010, mit der eine Abfallordnung aufgrund § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 erlassen wird:

### § 1 Begriffsbestimmungen

**(1)** Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

**(2)** Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

**(3)** Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

**(a) Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

**(b) Biotonnenabfälle:**

**1** feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

**2** andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

**3** Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

**(4)** Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

**(5)** Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### § 2 Abholbereich

**(1)** Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steyr. Zusätzlich umfasst der Abholbereich in den Gemeinden St. Ulrich bei Steyr und Garsten die Liegenschaften des Anhang 1.

**(2)** Der Abholbereich für die Sammlung der sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steyr. Zusätzlich umfasst der Abholbereich in den Gemeinden St. Ulrich bei Steyr und Garsten die Liegenschaften des Anhang 1. Darüber hinaus besteht für sperrige Abfälle eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum der Stadt Steyr, Ennser Straße 10, 4400 Steyr.

**(3)** Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steyr. Zusätzlich umfasst der Abholbereich in den Gemeinden St. Ulrich bei Steyr und Garsten die Liegenschaften des Anhang 1. Werden die Biotonnenabfälle einer Liegenschaft im Sinne des § 5 Abs.3 Oö. AWG 2009 einer Eigenkompostierung zugeführt, so kann um eine Ausnahme von der Abholung bei der Stadt Steyr angesucht werden.

**(4)** Zur Erfassung der Grünabfälle aus den angeschlossenen Haushalten sind im Stadtgebiet der Stadt Steyr gekennzeichnete Container aufgestellt.

**(5)** Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steyr.

Davon ausgenommen sind jene Betriebe, für welche zum 16. August 2000 ein gültiger privatrechtlicher Vertrag über die Sammlung und Entsorgung von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen mit einem Entsorgungsunternehmen bestand und dieser weiterhin aufrecht ist. Darüber hinaus können Betriebe auf Antrag vom Abholbereich ausgenommen werden, wenn insbesondere technische Rahmenbedingungen eine systematische Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erschweren.

### **§3 Pflichten der Abfallerzeuger und Liegenschaftseigentümer**

**(1)** Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

**(2)** Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen

- am vereinbarten Ort,
- zur vereinbarten Zeit und
- in der vereinbarten Art und Weise

zur Sammlung bereitzustellen bzw. zum Abfallsammelzentrum zu bringen.

**(3)** Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle nach 0 einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

**(4)** Grünabfälle sind in die vorgesehenen Containern einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

**(5)** Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

**(6)** Die Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass sie ordnungsgemäß geschlossen werden können.

**(7)** Die Abfallbehälter sind sauber zu halten und erforderlichenfalls zu reinigen.

## §4 Abfallbehälter

**(1)** Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausnahmslos die von der Stadt Steyr zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 50 Liter (Altbestand)	
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 110 Liter(Altbestand)	
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Abfallsäcke 60 Liter	EN 13592

Im Einzelfall können darüber hinaus andere geeignete technische Formen der Abfallabholung (z.B. Müllpressen etc.) im Sinne des § 7 Abs. 3 öö. AWG 2009 festgelegt werden.

**(2)** Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Stadt Steyr beschafft und den Verpflichteten zur Abfallbeseitigung zur Verfügung gestellt.

**(3)** Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder
3. unzumutbar belästigt wird.

**(4)** Zur Entleerung müssen die Abfallbehälter am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr im Bereich der Grundgrenze zur öffentlichen Straße für das Personal des Sammelfahrzeuges leicht zugänglich bereitgestellt werden.

**(5)** Die Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingestampft, eingeschlämmt oder auf eine sonstige mechanische oder maschinelle Art und Weise im Behälter verdichtet werden.

**(6)** die Nutzung der Behälter hat so zu erfolgen, dass die Behälter dadurch keinen Schaden nehmen und nach allgemeinüblicher Gebrauchsauffassung verwendbar bleiben.

## §5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Für die Berechnung des Mindestvolumens für Haushalte gilt:

**Restmüll:**

Pro ganz oder teilweise bewohnter Liegenschaft mind. 25 Liter pro Woche bzw.  
Pro Haushalt mind. 20 Liter pro Woche bzw.  
Pro Person mind. 10 Liter pro Woche

**Biotonnenabfälle:**

Pro ganz oder teilweise bewohnter Liegenschaft mind. 25 Liter pro Woche bzw.  
Pro Haushalt mind. 10 Liter pro Woche bzw.  
Pro Person mind. 5 Liter pro Woche

(2) Für die Berechnung des Mindestvolumens bei gemischt genutzten Objekten ist zum privaten Anteil nach Abs. (1) zusätzlich für den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall folgendes Behältervolumen zu berücksichtigen:

**Restmüll:**

mind. 50l pro Woche bzw.  
pro Mitarbeiter 10 Liter pro Woche  
pro Gastronomiebetrieb pro Verabreichungsplatz 5 Liter pro Woche  
pro Bett im Beherbergungsbetrieben 10 Liter pro Woche  
pro Sitzplatz in einem Kinobetrieb 1 Liter

**Biotonnenabfälle:**

mind. 25 Liter pro Woche bzw.  
pro Mitarbeiter 5 Liter pro Woche  
pro Gastronomiebetrieb pro Verabreichungsplatz 3 Liter pro Woche  
pro Bett im Beherbergungsbetrieben 2 Liter pro Woche  
pro Sitzplatz in einem Kinobetrieb 0,5 Liter

(3) Bei rein gewerblich genutzten Objekten gilt die Berechnung nach Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Mindestgröße des Abfallbehälters hat sich jeweils nach dem nach Abs. 1 bis 3 maximal errechneten Volumen zu richten.

(5) Wenn das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleisten, so kann bei wiederholter Überfüllung das Volumen mindestens dem in Steyr pro Einwohner durchschnittlichen bereitgestellten Volumen angepasst werden. Kommt es nach der Volumen Anpassung wieder zu Überfüllungen wird das Volumen an den tatsächlich erhobenen Bedarf angepasst.

(6) In Ausnahmefällen können speziell gekennzeichnete Abfallsäcke für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gegen Entgelt im Abfallsammelzentrum und im Stadtservice (Stadtplatz 27) bezogen werden. Dies sind die einzigen Abfallsäcke, die neben den Restabfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden dürfen.

## §6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle erfolgt grundsätzlich 14-tägig. Die Stadt Steyr behält sich eine wöchentliche Sammlung vor.

(2) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt grundsätzlich wöchentlich. Die Stadt Steyr behält sich eine 14-tägige Sammlung vor.

**(3)** Die Abholung von sperrigen Abfällen erfolgt im Sinne des § 5 Abs. 6 öö. AWG einmal im Jahr. Dieser Termin wird bei Bedarf telefonisch vereinbart. Zusätzlich können die sperrigen Abfälle im Abfallsammelzentrum (§ 8) angegeben werden.

### **§7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

**(1)** Die Stadt Steyr bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der „ARGE bäuerliche Kompostierung“ im Wege des Bezirksabfallverbandes Steyr-Land, Werkstraße 2a, 4451 Garsten welche folgende Kompostierungsanlagen betreibt:

1. Kompostierungsanlage ARGE Kompost St. Ulrich, Leopold Hiesmair
2. Kompostierungsanlage ARGE Kompost Dietach, Blumenschein Josef
3. Kompostierungsanlage ARGE Kompost Wolfern, Franz Steinmayr
4. Kompostierungsanlage ARGE Kompost Sierning, Ignaz Sachsenhuber

Bei den Anlagen in St. Ulrich bei Steyr und Dietach kann nach Vereinbarung mit dem Betreiber von jedem Bewohner der Stadt Steyr zu den jeweiligen Übernahmetarifen angeliefert werden.

### **§ 8 Abfallsammelzentrum**

**(1)** Für die an die Abfallabfuhr angeschlossenen Haushalte betreibt die Stadt Steyr in der Ennser Straße 10 eine Abgabestelle für Abfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 Z. 2 Oö. AWG 2009 sowie zur Sammlung von Problemstoffen nach § 28 AWG 2002 und Elektroaltgeräten nach § 28a AWG 2002.

**(2)** Die Benutzung des Abfallsammelzentrums erfolgt nach der jeweils gültigen Betriebsordnung.

### **§ 9 Anzeigepflicht**

**(1)** Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Liegenschaftseigentümer bzw. der Abfallerzeuger ohne unnötigen Aufschub der Stadt Steyr anzuzeigen.

**(2)** Kommt die Berechnung des Mindestvolumens zur Anwendung, ist jede Änderung der Berechnungsgrößen unverzüglich der Stadt Steyr bekannt zu geben.

### **§ 10 Gebühren und Beiträge**

**(1)** Dazu erlässt der Gemeinderat der Stadt Steyr eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**(2)** Die Restmüll- und Biomüllentsorgung aus Haushalten wird nach der zu erlassenden Abfallgebührenordnung nur einmal je Liegenschaft vergibt. Eine eventuell notwendige Aufteilung der Abfallgebühr auf einzelne Abfallerzeuger hat durch den Liegenschaftseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu erfolgen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

**(1)** Diese Verordnung wird gemäß § 65 Abs. 1 StS 1992 durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundgemacht und tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die Abfallordnung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 06.07.2000 außer Kraft.

## ANHANG 1

Von St. Ulrich übernommene Liegenschaften:

Burgholzerweg 5, 7, 9, 11, 13

Bürstmayrsiedlung 2

Eisenstraße 59

Von Garsten übernommene Liegenschaften:

Enderstraße 15, 17, 19, 21, 23, 25, 28, 28A, 30, 30A, 34, 36, 36A

Hofergraben 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49

Leitenweg 29, 31, 33, 37, 39, 41, 43, 49

Stelzhamerstraße 70

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderat Florian Schauer*

*Gemeinderat Roman Eichhübl*

*Gemeinderätin MMag. Michaela Frech*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **36**

Zustimmung: **28**

**SPÖ 19** – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StR<sup>in</sup> Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höller; GR<sup>in</sup> Monika Freimund; GR Kurt-Werner Haslinger; GR<sup>in</sup> Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber; GR Rudolf Schröder; GR Mag. Erwin Schuster; GR<sup>in</sup> Silvia Thurner)

**FPÖ 6** – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GR<sup>in</sup> Michaela Greinöcker; GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

**GRÜNE 3** – (GR Kurt Apfelthaler; GR<sup>in</sup> Mag. Elisabeth Gruber; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

Ablehnung: ---

Stimmenthaltungen: **8**

**WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 8** – (Vbgm. Gunter Mayrhofer; GR<sup>in</sup> Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner; GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech; GR Mag. Wolfgang Glaser; GR Ing. Wolfgang Hack; GR Florian Schauer; GR<sup>in</sup> Ursula Voglsam; GR<sup>in</sup> Eva-Maria Wührleitner)

## **BERICHTERSTATTER STADTRAT MARKUS SPÖCK:**

### **3) VerkRP-1/10                      Wehrgrabentunnel – Anbringung einer Stahlkonstruktion zur Sicherung der Fertigbetonplatten**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes des GB III/FA Tiefbau vom 9.11.2010 wurde der Vergabe der Arbeiten zur Anbringung einer Stahlkonstruktion zur Sicherung der Fertigbetonplatten im Wehrgrabentunnel in Höhe von EUR 99.400,- inkl. MWSt. an die Fa. Metatec, Ternberg, sowie der Aufbringung von zusätzlichen Mitteln im Ausmaß von EUR 550,- an die FA für kommunale Dienste für die Aufstellung bzw. Entfernung von Verkehrszeichen zugestimmt. Die Mittelfreigabe im Gesamtausmaß von EUR 99.950,20 inkl. MWSt. erfolgte bei der vorgesehenen VSt. 5/612000/002050 „Straßenbau - Tunnel Tomitzstraße“. Zur Finanzierung dieser Ausgaben ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von EUR 99.950,20 notwendig, die hiermit grundsätzlich genehmigt wurde Über den Darlehensgeber und die Darlehenskonditionen wird auf Basis einer vom Geschäftsbereich für Finanzen durchzuführenden Ausschreibung noch ein gesonderter Beschluss herbeigeführt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1  
Stadträtin Ingrid Weixlberger*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

## **BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:**

### **4) GemKan-26/98                      Novellierung der Kanalbenützungsgebührenordnung**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Steuerangelegenheiten vom 22.11.2010, wurde die in der Anlage beigeschlossene Novellierung der Kanalbenützungsgebührenverordnung der Stadt Steyr, genehmigt.  
Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Die Kundmachung dieser Verordnung hat gemäß § 65 Abs. 1 des Statutes der Stadt Steyr, LGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr, zu erfolgen.

#### **KANALBENÜTZUNGSGEBÜHRENORDNUNG DER STADT STEYR**

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 09. 12. 2010

Die Kanalbenützungsgebührenordnung der Stadt Steyr, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. 11.1998, GemKAN-26/98 i.d.g.F., wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser, der auf dem angeschlossenen Grundstück entweder aus der städtischen Wasserversorgung oder aus einer anderen Versorgungsanlage verbraucht wird,

ab 01. 01. 2011 € 3,22.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderat Roman Eichhübl  
Vizebürgermeister Gunter Mayrhofer*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **36**

Zustimmung: **22**

**SPÖ 19** – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StR<sup>in</sup> Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höller; GR<sup>in</sup> Monika Freimund; GR Kurt-Werner Haslinger; GR<sup>in</sup> Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber; GR Rudolf Schröder; GR Mag. Erwin Schuster; GR<sup>in</sup> Silvia Thurner)

**GRÜNE 3** – (GR Kurt Apfelthaler; GR<sup>in</sup> Mag. Elisabeth Gruber; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

Ablehnung: **14**

**WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 8** – (Vbgm. Gunter Mayrhofer; GR<sup>in</sup> Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner; GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech; GR Mag. Wolfgang Glaser; GR Ing. Wolfgang Hack; GR Florian Schauer; GR<sup>in</sup> Ursula Voglsam; GR<sup>in</sup> Eva-Maria Wührleitner)

**FPÖ 6** – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GR<sup>in</sup> Michaela Greinöcker; GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

Stimmenthaltungen: ---

### **5) GemKan-27/97 Kanal-Anschlussgebührenordnung; Änderung zum 01.01.2011.**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für allgemeine Rechtsangelegenheiten und Verfassungsdienst vom 22.11.2010 wurde die in der Anlage beigeschlossene Verordnung betreffend die Änderung der Kanal-Anschlussgebührenordnung der Stadt Steyr genehmigt.

Die Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ist durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen.

## Verordnung

### des Gemeinderats der Stadt Steyr vom 09.12.2010 über die Änderung der Kanal-Anschlussgebührenordnung für die Stadt Steyr.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 in der Fassung LGBl. 57/1973, und des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. 103/2007, idgF wird verordnet:  
Die Kanal-Anschlussgebührenordnung für die Stadt Steyr, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 03.07.1997, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 13.12.2007, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. In § 3 Abs. 3 wird der Einheitssatz für Kanalneubaugebiet von EUR 19,30 auf EUR 20,20 pro m<sup>2</sup> und der Einheitssatz für Kanalaltbaugebiet von EUR 12,30 auf EUR 12,80 pro m<sup>2</sup> erhöht.
2. In § 3 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 8 werden die Pauschalsätze von EUR 732,00 auf EUR 764,00 erhöht.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ist durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **36**

Zustimmung: **28**

**SPÖ 19** – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StR<sup>in</sup> Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höllner; GR<sup>in</sup> Monika Freimund; GR Kurt-Werner Haslinger; GR<sup>in</sup> Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber; GR Rudolf Schröder; GR Mag. Erwin Schuster; GR<sup>in</sup> Silvia Thurner)

**FPÖ 6** – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GR<sup>in</sup> Michaela Greinöcker; GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

**GRÜNE 3** – (GR Kurt Apfelthaler; GR<sup>in</sup> Mag. Elisabeth Gruber; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

Ablehnung: **8**

**WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 8** – (Vbgm. Gunter Mayrhofer; GR<sup>in</sup> Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner; GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech; GR Mag. Wolfgang Glaser; GR Ing. Wolfgang Hack; GR Florian Schauer; GR<sup>in</sup> Ursula Voglsam; GR<sup>in</sup> Eva-Maria Wührleitner)

Stimmenthaltungen: ---

## **6) GemHun-1/2000**

## **Novellierung der Hundeabgabeordnung der Stadt Steyr**

Der Antrag wurde im Sinne des Abänderungsantrages beschlossen:

Auf Grund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Steuerangelegenheiten vom 30.11.2010 wurde die in der Anlage beigeschlossene Novelle der Hundeabgabeordnung der Stadt Steyr genehmigt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Die Kundmachung hat gemäß § 65 Abs. 1 des Statutes der Stadt Steyr, LGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr zu erfolgen.

**Abänderungsantrag zu GemHun-1/2000 gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

### **A B Ä N D E R U N G S A N T R A G** zur **HUNDEABGABENORDNUNG** **DER STADT STEYR**

Gemäß den Bestimmungen des OÖ Hundehaltegesetzes hat die Stadt eine Hundeabgabenordnung zu erlassen. Die Änderung betrifft die Neuregelung der Ermäßigungsbestimmung.

Es ergeht daher gemäß § 9 GOGR folgender Abänderungsantrag:

Unter Berücksichtigung des Amtsberichtes der FA für Steuerangelegenheiten vom 30.11.2010 wurde die in der Anlage beigeschlossene Novelle der Hundeabgabenordnung der Stadt Steyr genehmigt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft und ist durch 2-wöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen.

### **HUNDEABGABEORDNUNG DER STADT STEYR**

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2010.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. und § 10 Abs. 1 des OÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. Nr. 147/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

#### **§ 1**

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, wird nach den Bestimmungen des OÖ Hundehaltegesetzes eine Hundeabgabe eingehoben.

#### **§ 2**

(1) Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt:

a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund **€10,-**

b) für alle anderen Hunde € 44,--

(2) Die für den ersten Hund zu entrichtende Abgabe in Höhe von € 44,-- ermäßigt sich bei Personen, welche eine Ausgleichszulage bzw. Mindestsicherung beziehen um 50 % auf € 22,--.

Für Personen ab dem 65. Lebensjahr, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits einen Hund rechtmäßig angemeldet haben, ermäßigt sich die Abgabe um 50% auf € 22,--. Werden Hunde nach Inkrafttreten dieser Verordnung angemeldet, gilt diese Ermäßigung nicht.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ist durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt kundzumachen. Gleichzeitig wird die Hundeabgabeordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 11.12.2003 aufgehoben.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Stadtrat Markus Spöck*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

#### **7) GemAbf-1/03                      Novellierung der Abfallgebührenordnung der Stadt Steyr**

Der Antrag wurde im Sinne des Abänderungsantrages beschlossen:

Auf Grund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Steuerangelegenheiten vom 30.11.2010 wurde die in der Anlage beigeschlossene Novelle der Abfallgebührenordnung der Stadt Steyr genehmigt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Die Kundmachung hat gemäß § 65 Abs. 1 des Statutes der Stadt Steyr, LGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr zu erfolgen.

**Abänderungsantrag zu Gem ABF 1/2003                      gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

### **A B Ä N D E R U N G S A N T R A G zur A B F A L L G E B Ü H R E N O R D N U N G D E R S T A D T S T E Y R**

Gemäß den Bestimmungen des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 hat die Stadt eine Abfallordnung und eine Abfallgebührenordnung zu erlassen. Da nach der Abfallordnung 30 l-Abfallsäcke nicht mehr Verwendung finden, hat dieser Tarif zu entfallen.

Es ergeht daher gemäß § 9 GOGR folgender Abänderungsantrag:

Unter Berücksichtigung des Amtsberichtes der FA für Steuerangelegenheiten vom 30. 11.2010 wurde die in der Anlage beigeschlossene Novelle der Abfallgebührenordnung der Stadt Steyr genehmigt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft und ist durch 2-wöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen.

Gem ABF - 1/2003

## **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG DER STADT STEYR**

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 9.12.2010

Gemäß § 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (LGBl 71/2009) und § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 (LGBl 28/1958) wird die Abfallgebührenordnung der Stadt Steyr, beschlossen in den Sitzungen des Gemeinderates vom 11.12.2003, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 11.12.2008 wie folgt geändert:

### **Artikel I**

**1. § 3 Abs. 1** hat zu lauten:

(1) Die Gebühr beträgt vierteljährlich pro Abfallbehälter für die Sammlung und Behandlung von Haus- und Biotonnenabfällen bei einem Fassungsvermögen von

	ab 1.1.2011	ab 1.1.2012
<b>1) <u>50 oder 60 l (Kleinabfallbehälter)</u></b>		
a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung	€ 67,60	€ 70,07
b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche	€ 25,74	€ 26,65
<b>2) <u>80 bis 120 l (Abfallbehälter)</u></b>		
a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung	€ 106,21	€ 108,16
b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche	€ 44,98	€ 46,67
<b>3) <u>240 l (Großabfallbehälter)</u></b>		
a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung	€ 187,85	€ 194,87
b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche	€ 86,45	€ 87,88
<b>4) <u>770 l (Abfallgroßbehälter)</u></b>		
a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung	€ 617,24	€ 640,51
b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche	€ 299,39	€ 310,70
<b>5) <u>1100 l (Abfallgroßbehälter)</u></b>		
a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung	€ 793,26	€ 823,16
b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche	€ 387,40	€ 402,09

**2. § 5** hat zu lauten:



Die ausschließlichen Gemeindeabgaben werden wie folgt erhoben.

Die Hebesätze betragen:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v. H.
Grundsteuer B für andere Grundstücke	500 v. H.

**Abänderungsantrag zu Fin 100/10**

**gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

**Gemeinsamer Abänderungsantrag**

der nachfolgend unterfertigten, im Gemeinderat der Stadt Steyr vertretenen Fraktionen

**Voranschlag der Stadt Steyr für das Rechnungsjahr 2011**

Der Antrag des Stadtsenates an den Gemeinderat, Fin-100/2010, Mag. Le/ha, beschlossen in der Sitzung des Stadtsenates vom 18.11.2010, wurde wie folgt abgeändert:

**Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2011 wird**

**im ordentlichen Haushalt**

mit Einnahmen anstelle von	EURO 101.289.000,--	mit EURO 102.548.400,--
und		
Ausgaben anstelle von	EURO 113.630.300,--	mit EURO 113.653.500,--
und		
einem Abgang anstelle von	EURO 12.341.300,--	mit EURO 11.105.100,--

und den in der beigeschlossenen Aufstellung angeführten Änderungen **festgestellt**.

Bezüglich der in der Beilage angeführten zusätzlichen Mittel wurde festgelegt, dass sie nur für die angeführten Zwecke zur Verfügung stehen und daher Kreditübertragungen für andere Vorhaben auf keinem Fall möglich sind.

Weiters wurden sämtliche anderen, sich aus den oben angeführten Änderungen ergebenden Abänderungen des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2011 genehmigt.

Sämtliche andere Teile des ursprünglich vorgelegten Voranschlages für das Rechnungsjahr 2011 bleiben unverändert.

Steyr, 09.12.2010	SPÖ	Vbgm. Gerhard Bremm e.h.
Steyr, 09.12.2010	WB ÖVP-Bürgerforum	GR <sup>in</sup> MMag. Michaela Frech e.h.
Steyr, 09.12.2010	FPÖ	GR Roman Eichhübl e.h.
Steyr, 09.12.2010	GRÜNE	GR Kurt Apfelthaler e.h.

Diverse Änderungen zum Voranschlag 2011  
(Beilagen zum Abänderungsantrag vom 09.12.2010, GZ: Fin-100/2010)

VASSt	von	+ / -	auf	Zweck der Veränderung ( +/ - )
-------	-----	-------	-----	--------------------------------

<b>Ausgaben Ordentlicher Haushalt</b>				
---------------------------------------	--	--	--	--

1/000000/728200	9.000	-2.000	7.000	Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen
1/062000/403200	1.600	13.700	15.300	Ankauf Ehrenzeichen und Ehrenbuch
1/411000/751000	76.700	2.500	79.200	lt. VA- Erlass des Landes (Sozialhilfebeitrag)
1/411000/751200	25.900	2.000	27.900	lt. VA- Erlass des Landes (Sozialberatungsstellen)
1/411000/751400	46.700	-22.500	24.200	lt. VA -Erlass des Landes (Sozialhilfebeitrag für Flüchtlinge-neu)
1/413000/751000	3.019.300	221.800	3.241.100	lt. VA- Erlass des Landes (Behindertenbeitrag)
1/413000/751100	65.300	-23.100	42.200	lt. VA- Erlass des Landes (Behindertenbeitrag-Vorjahre)
1/413000/757000	78.300 0	3.000 (3.000)	81.300 3.000	Rotes Kreuz, Behindertentransporter-Innenaustattung (1/3-Anteil)
1/417000/751000	602.200	158.500	760.700	lt. VA- Erlass des Landes (Pflegegeldbeitrag)
1/417000/751100	12.700	-9.600	3.100	lt. VA- Erlass des Landes (Pflegegeldbeitrag-Vorjahre)
1/562000/751000	9.928.600	-219.600	9.709.000	lt. VA- Erlass des Landes (Krankenanstaltenbeitrag)
1/930000/751000	3.522.100	-101.500	3.420.600	Landesumlage
<b>Ausgaben o.H.</b>	<b>gesamt</b>	<b>23.200</b>		

Einnahmen Ordentlicher Haushalt				
2/411000/828610	0	14.900	14.900	lt. VA- Erlass des Landes (Sozialhilfebeitrag-Vorjahre)
2/411000/828611	0	2.300	2.300	lt. VA- Erlass des Landes (Sozialberatungsstellen-Vorjahre)
2/851000/852100	6.800.000	129.100	6.929.100	Kanalbenützungsgebühren (Mindesterlass)
2/925000/859000	28.486.100	-466.500	28.019.600	Ertragsanteile nach ABS
2/925000/859100	843.800	227.000	1.070.800	Ertragsanteile Unterschiedsbeitrag
2/925000/859300	1.837.900	76.900	1.914.800	Ertragsanteile Getränkesteuer
2/925000/859400	336.500	-25.700	310.800	Ertragsanteile Werbeabgabe
2/925000/859500	3.349.900	64.000	3.413.900	Ertragsanteile Vorausanteile
2/925000/859700	0	1.237.400	1.237.400	Ertragsanteile-Vorausanteile
<b>Einnahmen o.H. gesamt</b>		<b>1.259.400</b>		

Diskussionsbeiträge von:

Bürgermeister Gerald Hackl  
Gemeinderat Roman Eichhübl  
Gemeinderätin MMag. Michaela Frech  
Gemeinderat Kurt Apfelthaler  
Gemeinderat Ing. Kurt Lindlgruber

*Vizebürgermeister Gunter Mayrhofer  
Gemeinderat Mag. Reinhard Kaufmann  
Gemeinderat Mag. Wolfgang Glaser  
Bürgermeister Gerald Hackl*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **36**

Zustimmung: **34**

**SPÖ 19** – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StR<sup>in</sup> Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höller; GR<sup>in</sup> Monika Freimund; GR Kurt-Werner Haslinger; GR<sup>in</sup> Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber; GR Rudolf Schröder; GR Mag. Erwin Schuster; GR<sup>in</sup> Silvia Thurner)

**WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 6** – (Vbgm. Gunter Mayrhofer; GR<sup>in</sup> Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner; GR Ing. Wolfgang Hack; GR Florian Schauer; GR<sup>in</sup> Ursula Voglsam; GR<sup>in</sup> Eva-Maria Wührleitner)

**FPÖ 6** – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GR<sup>in</sup> Michaela Greinöcker; GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

**GRÜNE 3** – (GR Kurt Apfelthaler; GR<sup>in</sup> Mag. Elisabeth Gruber; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

Ablehnung: ---

Enthaltungen: **2**

**WB ÖVP-Bürgerforum Steyr** – (GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech; GR Mag. Wolfgang Glaser;)

### **BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

Verhandlungsgegenstände € 134.950,--  
(Ohne Voranschlag)

ENDE DER SITZUNG UM 17.00 UHR

**DER VORSITZENDE:**

Gerald Hackl e.h.  
Bürgermeister

**DIE PROTOKOLLFÜHRER:**

AR Thomas Schwingshackl e.h.

Brigitte Schwarz e.h.

Sandra Anselgruber e.h.

**DIE PROTOKOLLPRÜFER:**

GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger e.h.

GR Mag. Erwin Schuster e.h.